

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 467) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten

- I Dammstraße 47,
- II Bebelstraße 21,
- III Cramer-Klett-Platz 18
- IV Immanuel-Kant-Straße 26,
- V Virchowstraße 3,
- VI Akazienstraße 10,
- VIII Anne-Frank-Straße 7
- IX Natur- und Waldkindergarten, Standort noch nicht festgelegt

werden von der Stadt Ginsheim-Gustavsburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Platzzahl in den Kindertagesstätten richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis in Verbindung mit den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und

körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung offen, sofern sie und ihre Erziehungsberechtigten die Hauptwohnung (i.S. des Melderechts) in Ginsheim-Gustavsburg haben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in begründeten Einzelfällen möglich. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bietet die Stadt Ginsheim-Gustavsburg Betreuungsangebote für das Grundschulalter an.

(2) Die Aufnahme von Kindern soll vorrangig in der zur Wohnung nächstgelegenen Einrichtung erfolgen, soweit dort der gewünschte Betreuungsumfang und das gewünschte Aufnahmealter angeboten werden. Die Eltern können eine andere Einrichtung wählen, insbesondere wenn in der nächstgelegenen Einrichtung der gewünschte Betreuungsumfang bzw. das Aufnahmealter nicht angeboten werden oder die vorhandenen Plätze belegt sind und in der ausgewählten Einrichtung entsprechende Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Die Aufnahme und der Verbleib kann in diesem Fall vom dauerhaften Besuch der Einrichtung in dem betreffenden Betreuungsumfang abhängig gemacht werden.

(3) Ist die festgelegte Höchstbelegung (§ 1 Abs. 2) der jeweiligen Kindertagesstätte und des jeweiligen Platztyps erreicht, werden weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen.

(4) Die Aufnahme erfolgt in jeder Einrichtung in der Reihenfolge des Höchstalters. Erforderlich für die Aufnahme ist, dass die Erziehungsberechtigten den Aufnahmewunsch möglichst frühzeitig vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Stadtverwaltung anmelden. Bei einer kurzfristigen Anmeldung besteht kein Anspruch auf Aufnahme nach Satz 1. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Einzelfällen möglich, z.B. bei Kindern, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung in der betreffenden Einrichtung bedürfen.

(5) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 3 Infektionsschutzgesetz leiden, werden nicht aufgenommen, solange die Erkrankung vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen.

(6) Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg bietet grundsätzlich die Möglichkeit der Integration von Kindern mit Behinderungen in den Kindertagesstätten an.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Stadt Ginsheim-Gustavsburg besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten und Zusatzmodule angeboten:
 - a) Vormittagsplatz (nur Ü3 oder altersübergreifende Gruppe)
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) Tagesplatz in der Krippe
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 14.00 Uhr
 - c) Ganztagsplatz im Hort
Betreuungszeit montags bis freitags von 06.55 Uhr bis 17.00 Uhr
 - d) Zusatzmodul 1 (nur Ü3 oder altersübergreifende Gruppe)
Betreuungszeit montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - e) Zusatzmodul 2
Betreuungszeit montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 - f) Zusatzmodul 3 a
Betreuungszeit montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - g) Zusatzmodul 3 b
Betreuungszeit montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - h) Auslaufmodul
Betreuungszeit montags bis freitags von 06:55 Uhr bis 13:00 Uhr

Der Magistrat legt fest, welcher Betreuungsumfang in den einzelnen Kindertagesstätten angeboten wird. Er ist berechtigt, in einzelnen Einrichtungen, gerade bei Sonderformen wie Naturkindergärten oder Familienzentren, die Betreuungszeiten und die Zusatzmodule bedarfsorientiert zu verschieben und zu erweitern.

Das Auslaufmodul (§4, h) ist nur für diejenigen Kinder, die dieses Modul bereits zum 31.05.2018 in Anspruch genommen haben. Es wird ab dem 01.08.2018 nicht mehr angeboten.

(2) Über die jeweiligen Betreuungszeiten hinaus können die Erziehungsberechtigten zusätzliche Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Betreuungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung wünschen. Diese Möglichkeit besteht in der Form dauerhafter Platzweiterung für eine festzulegende Anzahl von bis zu 3 Wochentagen oder durch Inanspruchnahme zusätzlicher einzelner Betreuungsstunden. Hierfür sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

(3) Je nach Nachfrage und Auslastung in den einzelnen Einrichtungen behält sich der Magistrat vor, maximale Platzzahlen für die einzelnen Module festzulegen.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Schulsommerferien in Hessen sind alle Kindertagesstätten die ersten beiden Ferienwochen geschlossen. In jedem Stadtteil kann eine Notbetreuung in einer Einrichtung angeboten werden für diejenigen Eltern, die diese Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen und dies durch Arbeitgeberbescheinigung aller Erziehungsberechtigten oder ärztliches Attest nachweisen können. Gleiches gilt für Werktage zwischen dem 27.12. und 30.12. eines jeden Jahres. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere bei Anmeldungen von Kindern aus dem Krippenbereich für die zweiwöchige Notbetreuung entsprechend mindestens eine Erzieherin/ein Erzieher aus den jeweiligen Krippengruppen mit in die Notbetreuung gehen.

(5) Für interne Aus- und Fortbildung und Planungen des Personals der Kindertagesstätten bleiben die Einrichtungen an maximal 5 Tagen in jedem Jahr geschlossen. Die Schließungstage sind rechtzeitig den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

(6) Mitteilungen an die Erziehungsberechtigten erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Vormerkung bei dem Magistrat (Verwaltung) in der Regel zum Monatsanfang nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Im Rahmen der gegebenen Betreuungsmöglichkeiten in der jeweiligen Einrichtung kann im gegenseitigen Einvernehmen die Aufnahme auch zu einem früheren Termin erfolgen, frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres. Ein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Aufnahme gegenüber der Stadt besteht nicht. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Das ärztliche Zeugnis darf am Aufnahmetag nicht älter als 14 Tage sein. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen des Besuches der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung zusammenarbeiten.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Einrichtung wieder ab. Für das Abholen der Kinder durch von den Erziehungsberechtigten vorher angekündigte andere Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Während der Erkrankung dürfen die Kinder die Räume der Einrichtungen nicht betreten. Die Kinder dürfen nach der Erkrankung die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Unfälle in der Einrichtung sind ebenfalls der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Nach Unfällen ist die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesstätte von Eltern und Leitung zu prüfen.

(5) Die Erziehungsberechtigten legen eine Bescheinigung nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz vor, die bestätigt, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(6) Sollte ein Kind die Einrichtung an einzelnen oder mehreren Tagen nicht besuchen können, ist das unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.

§ 7

Pflichten des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald das Kind an Erziehungsberechtigte übergeben ist bzw. dieses Grundstück ordnungsgemäß verlässt. Sollen Kinder die Einrichtung vor Ablauf der festgesetzten Betreuungszeit verlassen und/oder den Heimweg alleine zurücklegen, bedarf es dazu einer vorherigen schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstätte. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben und sowohl die Erziehungsberechtigten des Kindes als auch die Kindertagesstätte damit einverstanden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen oder Bescheinigung auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Die Kindertagesstätte hat bei der Übergabe bzw. Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und kann bei Vorliegen von Umständen, die das Kindeswohl gefährden, trotz Übergabeverzichtserklärung der Erziehungsberechtigten eine Entlassung des Kindes aus ihrem Aufsichtsbereich ablehnen.

(3) Schulkinder legen den Weg zwischen Schule und Einrichtung selbständig außerhalb der Verantwortung des Einrichtungsträgers zurück. Sie können die Einrichtung unabhängig von den festgelegten Betreuungszeiten nach Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte verlassen.

§ 8 Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Schäden an oder Verlust von Sachen, welche die Kinder üblicherweise mit sich führen (z.B. Bekleidung, Schuhe, Taschen) beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, falls ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.

(2) Gegen Unfälle innerhalb der Betreuungszeit sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt/M. versichert.

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich der Stadt mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Die nur vorübergehende Abmeldung eines Kindes für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.

- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,
1. wenn es sich so verhält, dass eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht,
 2. falls es wiederholt oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung der Kindertagesstätte fernbleibt,
 3. falls die Gebühren für zwei Monate nicht bezahlt worden sind,
 4. bei sonstigen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die Satzung.

§ 11 Elternversammlung

Gemäß §27 (2) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) bilden die Erziehungsberechtigten die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

§ 12 Wahl des Elternbeirats

Nach § 27 (3) des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wählt die Elternversammlung aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Elternbeirat. Die Wahl findet spätestens 2 Monate nach Beginn des Kindergartenjahres statt.

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Die Form der Wahlvorschläge wird vom amtierenden Elternbeirat festgelegt und in der Kindertagesstätte allen Erziehungsberechtigten bekannt gemacht. Der Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter/Wahlleiterin und Schriftführer/Schriftführerin, fertigt nach der Wahl eine Niederschrift an. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
4. die Anzahl der für jeden Bewerber / jede Bewerberin abgegebenen gültigen Stimmen
5. die Anzahl der ungültigen Stimmen
6. die Anzahl der Stimmenthaltungen

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter / der Wahlleiterin zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten / jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl in der Kindertagesstätte eingesehen werden.

§ 13 Elternbeirat

Die Größe des Elternbeirats richtet sich nach der Gruppenanzahl in der Kindertagesstätte. Es sollen mindestens so viele gleichberechtigte Elternvertreter gewählt werden, wie es Gruppen gibt. Es sollen höchstens doppelt so viele gleichberechtigte Elternvertreter geben, wie es Gruppen gibt.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Alle Vorsitzenden der Elternbeiräte der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg bilden den Gesamtelternbeirat.

Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

Zu Sitzungen des Elternbeirats lädt der Vorsitzende / die Vorsitzende rechtzeitig ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Anwesenden.

Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg lädt mindestens dreimal jährlich zu einer Sitzung des Gesamtelternbeirats ein, um ihn vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören.

Des Weiteren kann einem Vertreter des Gesamtelternbeirats in Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden, sofern er zu Kita – Themen Stellung beziehen will.

§ 14 Elternbeteiligung

Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 25.06.2015 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 22. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Puttnins-von Trotha
Bürgermeister